BÜRGERGEMEINDE
DER STADT BASEL

Büro des
Bürgergemeinderates

Stadthausgasse 13
Postfach, CH-4001 Basel
Telefon 061 269 96 10, Fax 061 269 96 30
stadthaus@buergergemeindebasel.ch
www.buergergemeindebasel.ch

Bericht Nr. 2078 betreffend Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder des Bürgergemeinderates

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 29. November 2012

1. Ausgangslage

1.1 Grundlage

Gemäss § 7 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 (BaB 152.100) erhalten die Mitglieder des Bürgergemeinderates für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihrer jeweiligen Funktion. In den Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 wird sodann die Höhe der Entschädigungen festgelegt.

1.2 Zusammensetzung des Ratsbüros und Vorgehen

Das Büro des Bürgergemeinderates, welches sich derzeit aus dem Präsidenten Jürg Stöcklin, dem Statthalter Oskar Herzig sowie den Mitgliedern Markus Grolimund, Danielle Kaufmann, Marcel Rünzi, Balthasar Settelen, und Therese Zigerlig zusammensetzt, befasste sich in drei Sitzungen auf der Basis umfassender Vorarbeiten und Abklärungen eingehend mit der Problematik der ab 2012 geltenden Besteuerung der Entschädigungen des Bürgergemeinderates sowie mit der daraus folgenden Frage, ob eine Anpassung in der Art und der Höhe dieser Entschädigungen angezeigt ist.

2. Bisherige Regelung

Gemäss § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates vom 9. September 1986 erhalten die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von diesem gewählten Kommissionen für jede halbtägige Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 100; für das Präsidium werden CHF 150 entrichtet. Darüber hinaus werden derzeit keine weiteren Entschädigungen, Pauschalen oder ähnliches ausgerichtet.

Die Sitzungsgelder wurden letztmals am 29. März 2011 mit Wirkung ab der neuen Legislatur per 6. September 2011 angepasst. Der Umstand, dass die Sitzungsgelder ab 1. Januar 2012 steuerpflichtig sind, war im März 2011 (noch) nicht bekannt, weshalb dieser Umstand damals unberücksichtigt blieb.

3. Besteuerung der Entschädigung

Im Kanton Basel-Stadt galten die Entschädigungen für die Tätigkeit als Mitglied des Bürgergemeinderates in Anlehnung an die entsprechende Regelung für den Grossen Rat gemäss jahrzehntelanger Praxis nicht als steuerbares Einkommen. Diese Praxis wurde im Kanton Basel-Stadt mit

Wirkung per 1. Januar 2012 geändert bzw. aufgegeben.[1] Neu gelten die Sitzungsgelder als steuerbares Einkommen. Allfällige Grundbeträge im Sinne einer Spesenpauschale (für Aktenstudium, Drucker, Papier, Kinderbetreuungskosten usw.), wie dies beispielsweise der Grosse Rat kennt, unterliegen dagegen weiterhin nicht der Einkommenssteuer.

Dies hat zu Folge, dass ab 1. Januar 2012 auch die Sitzungsgelder der Mitglieder des Bürgergemeinderates steuerpflichtig sind. Die Auswirkungen dieser Praxisänderung werden sich erstmals in der Steuerrechnung 2013 für das Einkommen 2012 manifestieren. Fest steht dabei jedenfalls, dass die Besteuerung der Sitzungsgelder des Bürgergemeinderates für alle Mitglieder des Bürgergemeinderates eine je nach der individuellen Steuerbelastung unterschiedliche Reduktion der Nettobezüge nach sich zieht.

4. Neuregelung

4.1 Ziel der neuen Regelung

Die neue Regelung soll unter Beibehaltung des Grundsatzes der zurückhaltenden und moderaten Entschädigungen für die politischen Mandatsträgerinnen und –träger in der Bürgergemeinde der Stadt Basel der effektiven zeitlichen Beanspruchung besser Rechnung tragen. Weiter gilt es, das gerechtfertigte Bedürfnis nach Ersatz für tatsächliche Auslagen zu berücksichtigen. Zudem soll sichergestellt werden, dass kein Mitglied „unter dem Strich“ finanziell schlechter gestellt ist als vor Einführung der Steuerpflicht.

4.2 Eckwerte der neuen Regelung

Das Büro beantragt deshalb

- erstens die Höhe der Sitzungsgelder im Grundsatz zu belassen, jedoch für diejenigen Sitzungen, die länger als 2 Stunden dauern, einen 50%-igen Zuschlag zu vergüten, sowie
- zweitens neu jedem Mitglied des Bürgergemeinderates einen jährlichen Grundbetrag auszurichten.

4.3 Sitzungsgelder

Das Büro des Bürgergemeinderates ist der Auffassung, dass die aktuellen und letztmals am 29. März 2011 mit Wirkung ab der neuen Legislatur per 6. September 2011 angepassten Sitzungsgelder angesichts der Gesamtumstände im Grundsatz gerechtfertigt und den Verhältnissen der Bürgergemeinde angepasst sind. Für die Einzelheiten kann auf den damaligen Bericht des

---

[1] Dem Bericht des Ratsbüros des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt an den Grossen Rat in Sachen *„Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB), Erhöhung des Grundbetrags und des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Grossen Rates“* vom 31. Oktober 2011 (Bericht-Nr 11.5284.01) ist u.a. zu entnehmen, dass die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt für die Neuerung ihrer Praxis zwei Gründe anführe: Erstens sei am 1. Januar 2012 eine Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft getreten, welche die Abzugsfähigkeit politischer Spenden bis CHF 10‘000 vom steuerbaren Einkommen vorsehe. Zu den abzugsfähigen Spenden gehörten auch die Mandatsabgaben der Mitglieder des Grossen Rates an ihre Parteien. Die Steuerverwaltung erachte eine „doppelte Steuerbefreiung“ solcher Mandatsabgaben (also die Möglichkeit des Abzugs eines Teils der selbst nicht der Einkommenssteuer unterliegenden Sitzungsgeldern vom steuerbaren Einkommen) als stossend. Weiter führe die Steuerverwaltung aus, dass mit dem Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung vom 14. September 1990 schon festgelegt sei, dass jedes Einkommen (z.B. auch eine AHV-Rente) voll besteuert werden müsse. Die Entschädigungen an die Mitglieder des Grossen Rates seien ein Einkommen im Sinne des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Bürgerrates Nr. 2052 zum Auftrag zur Anpassung der Entschädigungen von Bürgerrats- und Bürgergemeinderatsmitgliedern verwiesen werden, welcher der Vollständigkeit halber dieser Vorlage beigefügt wird. Dies gilt auch angesichts der ab 1. Januar 2012 geltenden Steuerpflicht, zumal diese durch die Schaffung eines zusätzlichen Grundbetrages aufgefangen werden soll, worauf noch zurückzukommen sein wird.
Dahingegen ist das Büro der Auffassung, dass das geltende Sitzungsgeld dann unangemessen tief ist, wenn Sitzungen deutlich länger als 2 Stunden dauern, was für die jährlich rund 35 Sitzungen der Einbürgerungskommission regelmässig der Fall ist. Das Büro schlägt pro futuro deshalb vor, für diejenigen Sitzungen, die länger als 2 Stunden dauern, einen Zuschlag von 50% des ordentlichen Sitzungsgeldes zu gewähren.

4.4 Grundbetrag

Das Büro schlägt weiter vor, im Sinne einer Spesenpauschale für jedes Mitglied des Bürgergemeinderates bzw. der von ihm gewählten Kommissionen zusätzlich einen jährlichen Grundbetrag von CHF 300 auszurichten. Dies entspricht zum einen dem Bedürfnis, für die anfallenden tatsächlichen Auslagen (für Aktenstudium, PC und Drucker, Telefonate, Papier, Wegentschädigung, Verpflegung usw.) entschädigt zu werden. Zum anderen kann mit diesem Grundbetrag der durch die per 1. Januar 2012 neu einsetzende Besteuerung der Sitzungsgelder entstehende Verlust kompensiert werden. Aus diesem Grund ist dessen erstmalige Ausrichtung denn auch bereits für das Kalenderjahr 2012 vorzusehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Anpassung gestalten sich wie folgt (Modellrechnung):[2]

Gremium	**Kosten der Neuregelung**	***zum Vergleich die aktuelle Situation***
Bürgergemeinderat	CHF 24‘300	*CHF 16‘200*
Büro	CHF 3‘000	*CHF 3‘000*
Aufsichtskommission	CHF 7‘500	*CHF 7‘500*
Einbürgerungskommission	CHF 63‘000	*CHF 42‘000*
Zwischentotal	**CHF 97‘800**	***CHF 68‘700***
Grundbetrag	CHF 13‘500	*CHF 0*
Total	**CHF 111‘300**	***CHF 68‘700***

Die Finanzierung der anfallenden Zusatzkosten in der Höhe von CHF 42‘600 erfolgt im Rechnungskreislauf der Zentralen Dienste – dabei ist zu berücksichtigen, dass rund die Hälfte der anfallenden Zusatzkosten im Bereich der Einbürgerungen anfallen, was in Zukunft unter Umständen Einfluss auf die Höhe der Gebühren haben kann.

[2] Es werden in der Modellrechnung folgende Annahmen getroffen:
- Der Grundbetrag beträgt CHF 300 pro Person und Jahr und wird an die 40 Mitglieder des Bürgergemeinderates sowie zusätzlich an 5 Mitglieder der EBK ausgerichtet, die nicht im Bürgergemeinderat sind.
- Die Sitzungen der EBK sowie des Bürgergemeinderates dauern immer, diejenigen des Büros sowie der Aufsichtskommission nie länger als 2 Stunden.

6. Antrag

Das Büro des Bürgergemeinderates hat diesen Bericht mit Zirkularbeschluss vom 27. November 2012 ohne Gegenstimme mit 5 Stimmen verabschiedet und den Präsidenten Jürg Stöcklin zu seinem Sprecher bestimmt.

Aufgrund der dargelegten Erwägungen beantragt das Büro dem Bürgergemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

://: Die beigefügten Änderungen der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel sowie deren Ausführungsbestimmungen werden genehmigt.

Namens des Büros des Bürgergemeinderates
Der Präsident
Prof. Dr. Jürg Stöcklin

Beilagen

- Text mit den zu genehmigenden Änderungen der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel sowie deren Ausführungsbestimmungen
- Synoptische Darstellung der beantragten Änderungen
- Bericht Nr. 2052 zum Auftrag zur Anpassung der Entschädigungen von Bürgerrats- und Bürgergemeinderatsmitgliedern vom 23. November 2010 (ohne Beilagen)

27. November 2012

Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986

Änderung vom ……

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I

Die Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 7 Abs. 2 eingefügt:

[2] Der Bürgergemeinderat kann im Sinne einer Spesenpauschale zusätzlich einen angemessenen Grundbetrag festlegen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Namens des Bürgergemeinderats
Der Präsident: Prof. Dr. Jürg Stöcklin
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel

Änderung vom ……

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 werden wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

[1] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten folgendes Sitzungsgeld: Für jede Sitzung in Rat, Kommission oder Subkommission:
a) Präsidentin oder Präsident CHF 150
b) Übrige Mitglieder CHF 100

In § 7 werden folgende neuen Abs. 3 und 4 beigefügt:

[3] Dauert eine Sitzung länger als 2 Stunden, wird das Sitzungsgeld um 50% erhöht.
[4] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten pro Jahr einen Grundbetrag von CHF 300.

II.

Übergangsbestimmung

Die Ausrichtung des Grundbetrags erfolgt erstmals für das Kalenderjahr 2012.

III.

Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird auf den gleichen Zeitpunkt wie die mit gleichem Datum beschlossene Änderung der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel wirksam. Sollte die gleichentags beschlossene Änderung der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel nicht rechtskräftig werden, ist diese Änderung der Ausführungsbestimmungen hinfällig.

Namens des Bürgergemeinderats
Der Präsident: Prof. Dr. Jürg Stöcklin
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen	
Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.100) vom 9. September 1986	
Sitzungsgeld **§ 7.** Die Mitglieder des Bürgergemeinderates erhalten für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident/ Präsidentin, Protokollführer und Mitglied.	*Sitzungsgeld* **§ 7.** Die Mitglieder des Bürgergemeinderates erhalten für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident/ Präsidentin, Protokollführer und Mitglied. [2] Der Bürgergemeinderat kann im Sinne einer Spesenpauschale zusätzlich einen angemessenen Grundbetrag festlegen.
Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.110) vom 9. September 1986	
Sitzungsgeld **§ 7.** Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten folgendes Sitzungsgeld: Für jede halbtägige Sitzung in Rat, Kommission oder Subkommission, wenn ein Protokoll geführt wird: a) Präsidentin oder Präsident CHF 150 b) Übrige Mitglieder CHF 100 [2] Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die bei Namensaufruf zu Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder nicht innerhalb einer Viertelstunde nach Eröffnung der Sitzung eingetroffen sind, sowie für Mitglieder, die bei einem Namensaufruf gemäss § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht anwesend sind.	Sitzungsgeld **§ 7.** Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten folgendes Sitzungsgeld: Für jede ~~halbtägige~~ Sitzung in Rat, Kommission oder Subkommission~~, wenn ein Protokoll geführt wird~~: a) Präsidentin oder Präsident CHF 150 b) Übrige Mitglieder CHF 100 [2] Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die bei Namensaufruf zu Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder nicht innerhalb einer Viertelstunde nach Eröffnung der Sitzung eingetroffen sind, sowie für Mitglieder, die bei einem Namensaufruf gemäss § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht anwesend sind. [3] Dauert eine Sitzung länger als 2 Stunden, wird das Sitzungsgeld um 50% erhöht. [4] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten pro Jahr einen Grundbetrag von CHF 300.